

# 1. Was ist eine Stiftung?

## 2. Stiftungen in Zahlen

### 3. Von A bis Z

Stand: Juli 2020

## 1. Was ist eine Stiftung?

Der Begriff der Stiftung ist gesetzlich nicht definiert. Er dient vielmehr als Bezeichnung für eine Mehrzahl von Rechtsformen, wie beispielsweise der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, der Stiftungs-GmbH oder dem Stiftungsverein. Eine Stiftung ist in der Regel gekennzeichnet als Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck, insbesondere gemeinnützigen Zwecken, auf Dauer gewidmet ist. In der Praxis gewinnen aber zunehmend auch andere Einnahmequellen wie Spenden oder Drittmittel für Stiftungen an Bedeutung.

Wer eine Stiftung errichtet, trennt sich für immer von seinem Vermögen. Die gemeinnützige Stiftung legt also das ihr übertragene Vermögen sicher und gewinnbringend an. Die erwirtschafteten Überschüsse werden für einen gemeinnützigen Zweck ausgegeben. Das gestiftete Vermögen selbst muss als Grundkapital der Stiftung erhalten bleiben. Denn eine Stiftung ist dauerhaft gedacht und kann in der Regel nicht aufgelöst werden. Prototyp der Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Rund zwei Drittel der Stifterinnen und Stifter in Deutschland sind Privatpersonen. Oft stiften aber auch Organisationen wie Unternehmen oder Vereine. Der Stiftende bestimmt den Zweck einer Stiftung, wenn er die Stiftung errichtet. Dieser Zweck ist fortan festgeschrieben und darf in der Regel nicht geändert werden. Rund 93 Prozent der Stiftungen verfolgen rein gemeinnützige Zwecke und fördern zum Beispiel frühkindliche Bildung oder setzen sich für die Erforschung seltener Krankheiten ein. Wann genau eine Stiftung gemeinnützig ist, hat der Staat gesetzlich festgelegt. Nur wenn das Finanzamt eine Stiftung als gemeinnützig anerkennt, wird sie steuerlich begünstigt. Stiftungen unterliegen der doppelten Aufsicht – in Gegensatz zu anderen gemeinnützigen Rechtsformen, wie Vereinen. Neben dem Finanzamt prüft auch die Stiftungsaufsicht die Stiftungsarbeit.

## 2. Stiftungen in Zahlen

Deutschland ist eines der stiftungsreichsten Länder Europas. Aktuell gibt es 23.230 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stand: 31. Dezember 2019). 576 solcher Stiftungen wurden allein 2019 neu errichtet. Die Zahl der Stiftungen wächst – im Durchschnitt

des vergangenen Jahres um 2,1 Prozent. Im Bundesdurchschnitt kommen auf 100.000 Einwohner 28 Stiftungen.

Rund 89 Prozent der Stiftungen haben ihren Sitz in den westlichen Bundesländern. Doch auch im Osten wird zunehmend mehr gestiftet. So lag das Nettowachstum in den fünf östlichen Bundesländern mit 2,7 Prozent etwas höher als im Bundesdurchschnitt von 2,1 Prozent. 80 der 576 neuen Stiftungen wurden in Ostdeutschland, inklusive Berlin, gegründet. Sachsen führt mit 4,9 Prozent Wachstum die Tabelle an. Hamburg bleibt das Bundesland mit den meisten Stiftungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner: 78 Stiftungen gibt es pro 100.000 Einwohner. Ein Blick auf die TOP 3 der Stiftungshauptstädte zeigt, dass Darmstadt seinen Weg an die Spitze weiter fortsetzt und kurz davor ist, deutsche Stiftungshauptstadt zu werden. Würzburg ist die einzige deutsche Großstadt in der es bisher noch mehr Stiftungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gibt. Oldenburg landet deutlich hinter Darmstadt auf Platz drei.

Das Stiftungskapital der Stiftungen aller Rechtsformen in Deutschland ist dem Bundesverband Deutscher Stiftungen von 12.612 Stiftungen bekannt und beläuft sich auf 107,23 Milliarden Euro. Die Gesamtzahl der Stiftungen in Deutschland ist jedoch ein Vielfaches höher, so dass auch das gesamte Stiftungskapital dieser Stiftungen höher anzusetzen ist.

Traditionell verfolgen Stiftungen vor allem gesellschaftliche Zwecke (52,1 Prozent) wie etwa die Entwicklung neuer Wohnformen für alte und bedürftige Menschen. Auch der Bereich Bildung und Erziehung (34,7 Prozent) ebenso wie der Bereich Kunst und Kultur (31,8 Prozent) werden häufig unterstützt.

60 Prozent der Stiftungen fördern dabei ausschließlich Personen und/oder Organisationen. Rund 22 Prozent entwickeln neben ihrem Förderengagement auch operativ eigene Projekte. 18 Prozent der Stiftungen vergeben keine Fördergelder, sondern legen ausschließlich eigene Projekte auf, organisieren zum Beispiel Tagungen, geben Studien heraus oder finanzieren eigene Bildungsstätten.

Weitere Zahlen und Grafiken zum deutschen Stiftungswesen finden Sie unter [www.stiftungen.org/statistik](http://www.stiftungen.org/statistik)

## 3. Von A bis Z

### **Anstaltsträgerstiftung**

Anstaltsträgerstiftungen verwirklichen ihren Zweck, indem sie Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Museen oder Forschungszentren betreiben.

### **Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörden erkennen Stiftungen an, wodurch diese rechtsfähig werden. Sie prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Tätigkeit der Stiftung den Vorgaben der Satzung und des Stiftungsrechts entspricht. Der Rechtssitz einer Stiftung bestimmt, welche Aufsichtsbehörde in welchem Bundesland für die Stiftung zuständig ist. Die Aufsichtsbehörden sind in den Landesstiftungsgesetzen festgelegt. Für kirchliche Stiftungen gibt es eine gesonderte kirchliche Aufsicht.

## **Bürgerstiftungen**

Bürgerstiftungen sind gemeinnützige Stiftungen von Bürgern für Bürger. Ihr Zweck ist breit gefasst und wird lokal oder kommunal umgesetzt. Erste Bürgerstiftungen wurden in Deutschland 1996 gegründet, mittlerweile gibt es ca. 400 von ihnen. 271 Bürgerstiftungen tragen das Gütesiegel der Bürgerstiftungen Deutschlands im Bundesverband Deutscher Stiftungen. Das Siegel wird unter anderem für konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit verliehen. Die 30.000 Bürgerstifterinnen und Bürgerstifter Deutschlands haben im Jahr 2019 den Deutschen Stifterpreis erhalten.

## **Bundesverband Deutscher Stiftungen**

Als unabhängiger Dachverband vertritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Interessen der Stiftungen in Deutschland. Der größte Stiftungsverband in Europa hat mehr als 4.500 Mitglieder. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm insgesamt 8.400 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden.

## **Erträge**

Erträge von Stiftungen sind überwiegend Einnahmen aus der Anlage des Vermögens. Daneben generieren Stiftungen zunehmend andere Einnahmen wie Spenden, Teilnehmerbeiträge oder Drittmittel. Mit ihren Einnahmen erfüllen Stiftungen ihre Satzungszwecke.

## **Gemeinnützigkeit**

Eine Stiftung ist gemäß Abgabenordnung (AO) gemeinnützig, wenn sie ihrem Zweck nach die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Erfüllt die Stiftungssatzung die rechtlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits-Steuerrechts, hat dies u. a. zur Folge, dass die Stiftung von den meisten Steuern (zum Beispiel Körperschaftsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) befreit wird. Rund 93 Prozent der Stiftungen in Deutschland verfolgen rein gemeinnützige Zwecke.

## **Grundsätze guter Stiftungspraxis**

Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen haben 2006 die Grundsätze guter Stiftungspraxis verabschiedet. Sie geben Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potenziellen Stifterinnen und Stiftern eine Orientierung für ihre praktische Arbeit. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen. 2019 wurden die Grundsätze um weitere Punkte aktualisiert und ergänzt.

## **Landesstiftungsgesetze**

Jedes Bundesland hat ein Landesstiftungsgesetz. Es enthält Bestimmungen über Stiftungen und ihre Aufsicht in Ergänzung zu den zivilrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts**

Der Prototyp einer Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist das klassische Instrument zur Verwirklichung eines auf Dauer angelegten Zwecks und untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Ihre Entstehung ist in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, die durch die Landesstiftungsgesetze ausgefüllt werden.

## **Reformen zur Stärkung des Stiftungswesens**

In den letzten Jahren gab es mehrere Reformen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht:

- 2000: „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“
- 2002: „Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts“
- 2007: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“
- 2013: „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“

Für 2020 wird eine neuerliche Reform des Stiftungsrechts erwartet.

## **Spendenabzug**

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie zum Beispiel eine Stiftung. Die Stiftung muss diese Zuwendung zeitnah (in den auf den Zufluss folgenden drei Kalender- oder Wirtschaftsjahren) für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung können insgesamt bis zu 20 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden.

## **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Stifterinnen und Stifter können Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen bis zu einer Million Euro alle zehn Jahre steuerlich geltend machen. Ehepartner, die gemeinsam veranlagt werden, können Zuwendungen bis zu einem Freibetrag von zwei Millionen Euro steuerlich geltend machen. Die Regelung gilt für neu gegründete Stiftungen wie für Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen.

## **Stiftungskapital**

Die Höhe des Vermögens, das für die Stiftungerrichtung erforderlich ist, ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch in den Landesstiftungsgesetzen vorgeschrieben. Das Stiftungsvermögen muss allerdings so hoch sein, dass die daraus fließenden Erträge ausreichen, um die Stiftungszwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftungsbehörden gehen daher grundsätzlich davon aus, dass zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ein Vermögen von mindestens 100.000 Euro vorhanden sein muss. Für eine nachhaltige Zweckerfüllung der Stiftung ist eine solche Summe jedoch oft zu wenig, wenn nicht weitere Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder regelmäßige Einnahmen neben den Vermögenserträgen der Stiftung zu erwarten sind.

## **Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung, d.h. ihre Aufgaben und Ziele, wird von der Stifterin oder dem Stifter in der Satzung festgelegt. Der Zweck definiert die Aufgaben und Ziele der Stiftung. Die Erträge des Stiftungsvermögens werden ausschließlich zur Verfolgung eben dieses Zwecks verwendet. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nachträglich nur schwer möglich, weshalb viele Stiftende einen weit gefassten Zweck wählen. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck errichtet werden, der das Gemeinwohl nicht gefährdet. Steuerlich begünstigt sind jedoch nur Stiftungen mit einem gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck.

## **Substanzerhalt**

Substanzerhalt bedeutet, dass das Vermögen einer Stiftung unter Berücksichtigung des Inflationsausgleichs in seinem Wert erhalten bleibt und nicht geschmälert wird.

### **Transparenz**

Die politische Forderung nach Transparenz bezieht sich auf die Information, Offenheit, Kommunikation und Rechenschaft von Stiftungen. Das bedeutet, der Öffentlichkeit werden die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung zur Verfügung gestellt. Um Transparenz im Stiftungssektor weiter zu verbreiten, hat sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen dem Trägerkreis der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ angeschlossen, die 2010 von Transparency International initiiert worden ist. Ziel der Initiative ist es, einen einheitlichen Transparenz-Mindeststandard im gesamten Dritten Sektor zu etablieren.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen setzt sich zudem für ein Stiftungsregister mit Publizitätspflicht ein.

### **Unternehmen und Stiftungen**

Unternehmensverbundene Stiftungen halten wesentliche Anteile an Unternehmen oder betreiben selbst ein Unternehmen. Sie werden häufig als Instrument zur Regelung der Unternehmensnachfolge eingesetzt.

### **Treuhandstiftungen**

Eine Treuhandstiftung wird durch einen Vertrag zwischen dem Stiftenden und dem Treuhänder (Träger) errichtet. Sie wird auch als unselbstständige, nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung bezeichnet. Da Treuhandstiftungen keiner Aufsichtsbehörde unterstehen, ist ihre genaue Zahl nicht bekannt. In der Datenbank Deutscher Stiftungen sind 5.760 Treuhandstiftungen erfasst.

### **Verbrauchsstiftung**

Eine Verbrauchsstiftung ist eine Stiftung, deren Vermögen gemäß Stifterwille innerhalb einer bestimmten Zeit ganz oder teilweise für die Stiftungszwecke eingesetzt wird. Das heißt: Verbrauchsstiftungen bestehen nicht auf Dauer, sondern werden nach Ablauf der zeitlichen Vorgabe des Stiftenden aufgelöst.

### **Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten sind Kosten, welche durch Finanzierung, Planung, Durchführung und Kontrolle der gemeinnützigen Aktivitäten einer Stiftung anfallen. Sie dienen nur mittelbar der Zweckerfüllung. Das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen, welches das DZI Spenden-Siegel vergibt, hält für spendensammelnde gemeinnützige Organisationen einen Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben von 30 Prozent für angemessen.

### **Zustiftung**

Unter einer Zustiftung wird eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung verstanden.

Ihr Pressekontakt zum Bundesverband Deutscher Stiftungen: [presse@stiftungen.org](mailto:presse@stiftungen.org)

© Bitte geben Sie bei Abdruck der Inhalte die Quelle „Bundesverband Deutscher Stiftungen“ an. Über die Zusendung eines Belegexemplars freuen wir uns.